

# DSi kompakt

## Strompreise in Deutschland und in der EU 2016/17

von Philipp Behm

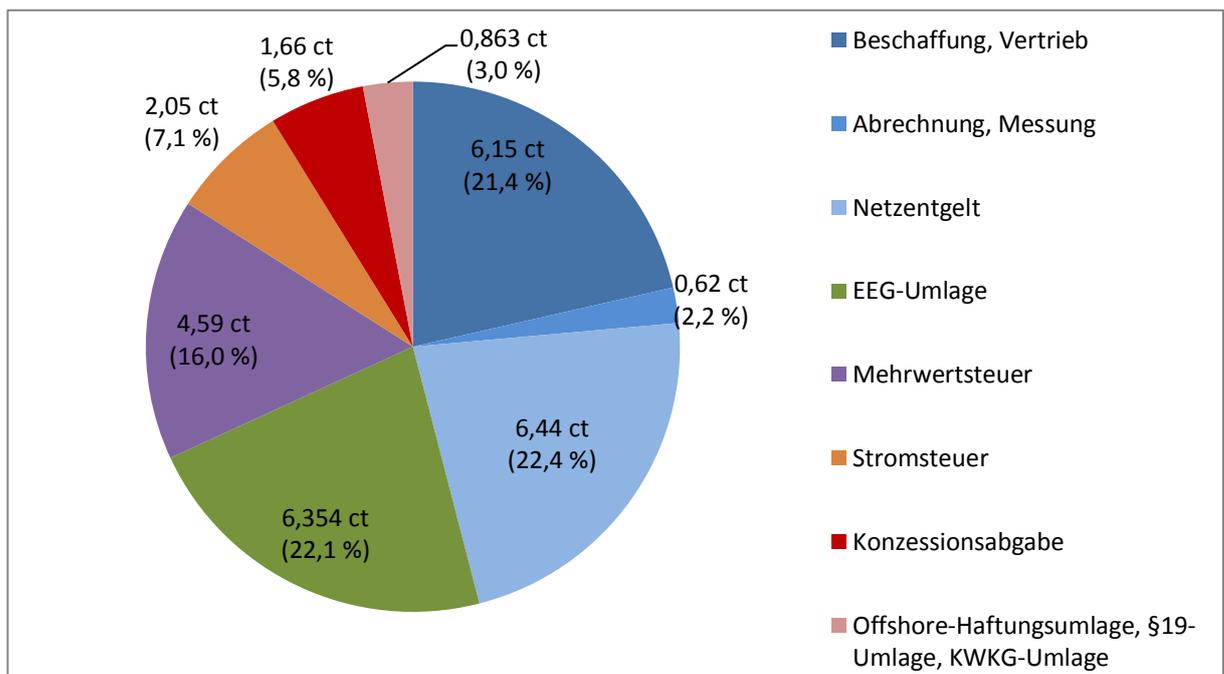
- aktualisierte Fassung vom 10. Dezember 2016 -

### Das Wichtigste in Kürze

1. **Prognose: Strompreis für Haushalte wird 2017 um 3,3 Prozent auf rund 30 ct/kWh steigen**
2. **Deutsche Haushalte und Industrie zahlen den zweithöchsten Strompreis in der EU 28**
3. **Senkung der Stromsteuer könnte durchschnittlichen Haushalt um rund 80 Euro pro Jahr entlasten**

Der durchschnittliche Strompreis für einen privaten **Haushalt** mit einem Jahresverbrauch von 3.500 kWh liegt aktuell bei 28,72 ct/kWh. Er setzt sich zusammen aus den weitgehend am Markt bestimmten Beschaffungs- und Vertriebskosten sowie den Kosten für die Abrechnung und Messung. Zusätzlich besteht er aus zwei Steuern sowie fünf weiteren staatlichen Abgaben sowie den staatlich beeinflussten Netzentgelten (siehe *Abbildung 1*).

**Abbildung 1: Zusammensetzung des Strompreises für Haushalte 2016 (pro kWh, Jahresverbrauch: 3.500 kWh)**



Quelle: BDEW (2016), eigene Berechnungen. Erläuterungen zu den staatlichen Abgaben siehe Anhang.

Die staatlichen Abgaben machen inzwischen 54 Prozent des Strompreises aus; 1998 betrug ihr Anteil lediglich 23,8 Prozent (vgl. BDEW 2016, S. 8). Zählt man die staatlich beeinflussten Netzentgelte dazu, mit denen u. a. der Ausbau der Übertragungsnetze finanziert wird, beträgt der

staatlich regulierte Anteil am durchschnittlichen Strompreis für Haushalte sogar 76,4 Prozent. Somit werden lediglich 23,6 Prozent des Strompreises am Markt bestimmt.<sup>1</sup>

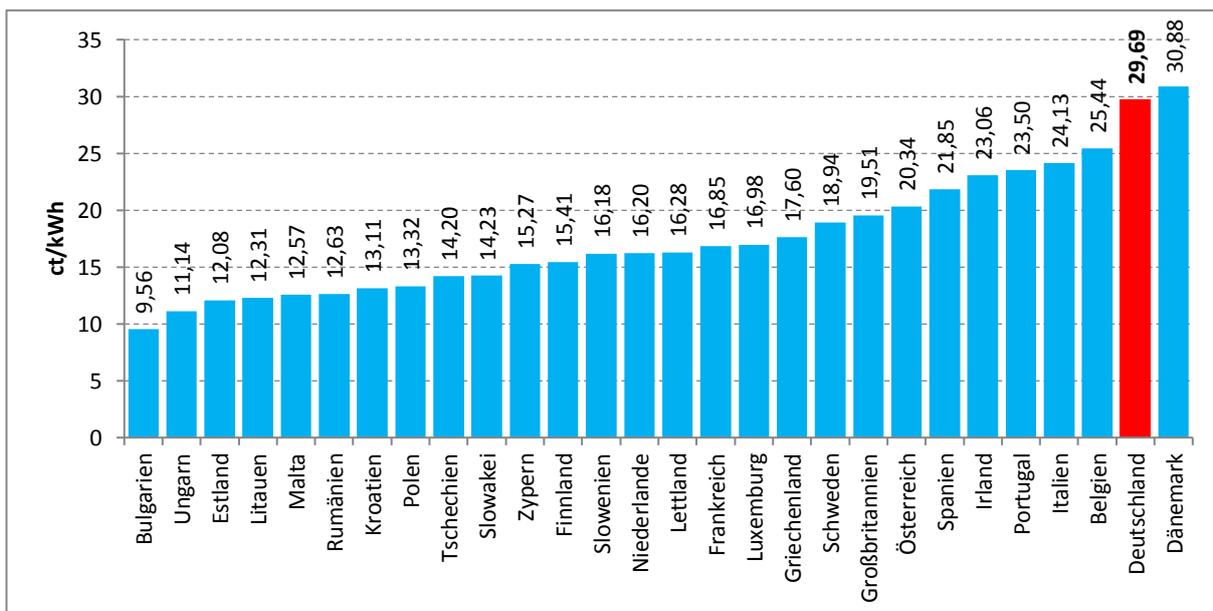
Beim durchschnittlichen Strompreis für **Industriebetriebe**<sup>2</sup> sieht es ähnlich aus. Hier beträgt der Anteil staatlicher Abgaben 56,9 Prozent und liegt damit um rund drei Prozentpunkte höher als beim durchschnittlichen Strompreis für Haushalte. 1998 lag der staatliche Anteil lediglich bei zwei Prozent (Vgl. BDEW 2016, S. 25).

Das Aufkommen aus allen staatlichen Strompreisabgaben beträgt 2016 schätzungsweise rund 42 Mrd. Euro (vgl. BDEW 2016, S. 39).

## Europäischer Preisvergleich

Im EU-Strompreisvergleich liegt Deutschland auf Rang 2. Nur in Dänemark zahlten die Haushalte und Unternehmen im 1. Halbjahr 2016 einen höheren Strompreis (siehe *Abbildungen 2 und 3*).<sup>3</sup>

**Abbildung 2: Durchschnittlicher Strompreis für Haushalte in der EU im 1. Halbjahr 2016 (Jahresverbrauch: 2.500 bis 5.000 kWh)**



Quelle: Eurostat.

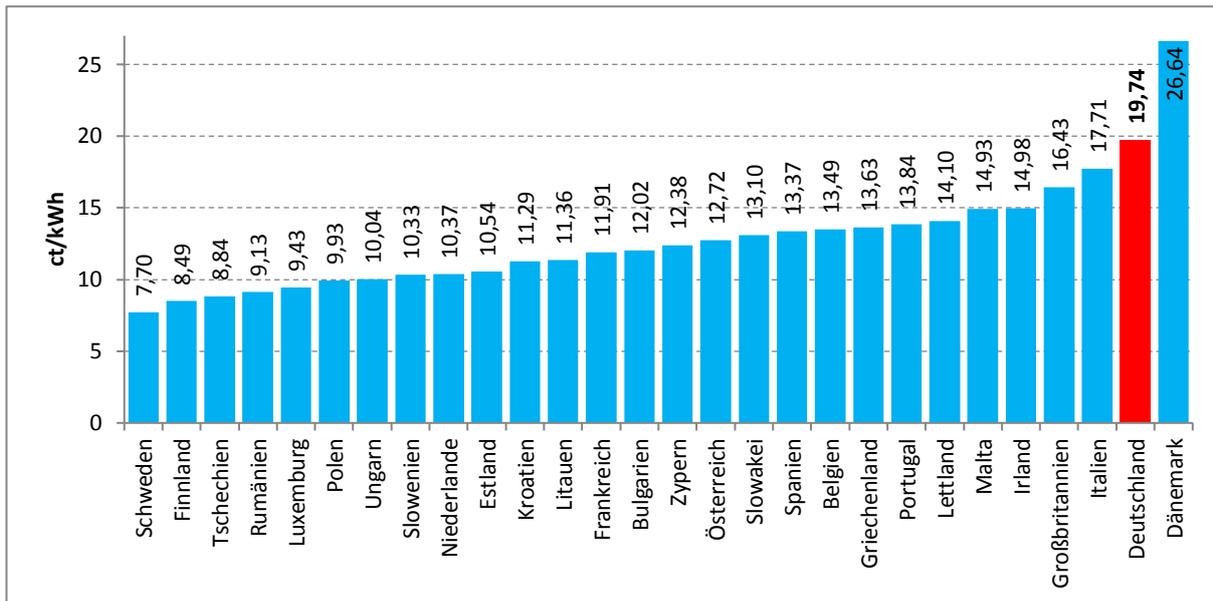
Unternehmen in Deutschland müssen z. B. im Vergleich zu Unternehmen in Österreich einen um rund 55 Prozent höheren Strompreis zahlen. Im Vergleich zu Frankreich ist der Strompreis hierzulande um rund 66 Prozent und im Vergleich zu Polen sogar um rund 99 Prozent höher (siehe *Abbildung 3*). Für die internationale Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen und die Attraktivität Deutschlands als Wirtschaftsstandort ist der hohe Elektrizitätspreis von Nachteil.

<sup>1</sup> Genau genommen liegt der Anteil des Strompreises, der am Markt bestimmt wird, noch etwas niedriger, weil die Preise für Abrechnung und Messung teilweise reguliert sind.

<sup>2</sup> Der Strompreis für Industriebetriebe ist niedriger als der Strompreis für Haushalte. Dies liegt vor allem daran, dass die Mehrwertsteuer nicht enthalten ist und die Unternehmen im Durchschnitt eine geringere Stromsteuer und Konzessionsabgabe zahlen.

<sup>3</sup> Eurostat errechnet einen anderen Strompreis für Haushalte als der BDEW, was an unterschiedlichen Abgrenzungen, z. B. den Jahresverbrauchsmengen, liegt.

**Abbildung 3: Durchschnittlicher Strompreis für Industriebetriebe in der EU im 1. Halbjahr 2016 (Jahresverbrauch: 500 bis 2.000 MWh)**



Quelle: Eurostat.

### Ausblick: Preisanstieg 2017 wahrscheinlich

Für 2017 ist ein Anstieg der Strompreise wahrscheinlich, weil staatliche Abgaben zum 1. Januar 2017 erhöht werden. So steigt die EEG-Umlage um 8,3 Prozent von 6,354 auf 6,880 ct/kWh. Die KWKG-Umlage wird von 0,445 auf 0,463 ct/kWh um 4 Prozent angehoben. Die §19-Umlage steigt um 2,6 Prozent von 0,378 auf 0,388 ct/kWh. Die Offshore-Haftungsumlage sinkt hingegen um 0,039 auf -0,028 ct/kWh<sup>4</sup>. Hingegen soll die AbLa-Umlage 2017 in Höhe von 0,006 ct/kWh erhoben werden. 2016 wurde diese Umlage ausgesetzt. Im Durchschnitt steigt die Belastung durch die genannten Abgaben im kommenden Jahr um 6,8 Prozent.<sup>5</sup>

Zudem werden die Netzentgelte voraussichtlich merklich steigen. Unter Berufung auf die vier Übertragungsnetzbetreiber hat Strom-Report ermittelt, dass der Anstieg gegenüber 2016 etwa 9 Prozent betragen wird. Die steigenden Netzentgelte werden vor allem durch den Netzausbau im Rahmen der Energiewende sowie durch netzstabilisierende Maßnahmen<sup>6</sup> der Übertragungsnetzbetreiber verursacht.<sup>7</sup>

Um den Anstieg der staatlich beeinflussten Preisbestandteile zu kompensieren, müssten die Kosten für Beschaffung, Vertrieb, Abrechnung und Messung um rund 16 Prozent fallen. Dies wäre selbst unter der Annahme weiter fallender Strompreise an der Börse unwahrscheinlich.

<sup>4</sup> Senkung aufgrund von Überschusseinnahmen.

<sup>5</sup> Siehe im Einzelnen die Kalkulationen auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) sowie Details zu den Umlagen im Anhang.

<sup>6</sup> Die Netz- und Systemsicherheitsmaßnahmen nach § 13 EnWG summieren sich im Jahr 2015 auf 880,5 Millionen Euro (vgl. BNetzA (2016a)). Im ersten Quartal 2016 sind Kosten von rund 200 Millionen Euro angefallen (vgl. BNetzA (2016b)).

<sup>7</sup> Siehe: *Strom-Report* (2016).

Unter der Annahme, dass die Kosten für Beschaffung und Vertrieb wie im Mittelwert der vergangenen fünf Jahre um 4,5 Prozent fallen, ergibt sich für 2017 ein durchschnittlicher Strompreis für Haushalte von 29,67 ct/kWh. Dies wäre ein Preisanstieg von 3,3 Prozent gegenüber 2016. Damit würde der Strompreis für Haushalte 2017 auf ein Allzeithoch steigen. Ein durchschnittlicher Haushalt würde 2017 rund 33 Euro mehr für Strom zahlen als im Vorjahr.

**Tabelle: Bestandteile des Strompreises für Haushalte 2016 und 2017**

Komponente	Höhe in ct/kWh		Veränderung 2017 gegenüber 2016
	2017	2016	
Beschaffung, Vertrieb	5,87 <sup>1</sup>	6,15	-4,5 %
Abrechnung, Messung	0,62 <sup>2</sup>	0,62	0,0 %
Netzentgelt	7,02 <sup>3</sup>	6,44	+9,0 %
EEG-Umlage	6,880	6,354	+8,3 %
Stromsteuer	2,05	2,05	0,0 %
Konzessionsabgabe	1,660	1,660	0,0 %
KWKG-Umlage	0,463	0,445	+4,0 %
§19-Umlage	0,388	0,378	2,6 %
Offshore-Haftungsumlage	-0,028	0,040	-170,0 %
AbLa-Umlage	0,006	0,00	n. e. <sup>4</sup>
<i>Nettopreis vor Mehrwertsteuer</i>	<i>24,93</i>	<i>24,14</i>	<i>+3,3 %</i>
Mehrwertsteuer	4,74	4,59	+3,3 %
<b>Bruttopreis</b>	<b>29,67</b>	<b>28,72</b>	<b>+3,3 %</b>

<sup>1</sup> Annahme: Kosten sinken um 4,5 Prozent.  
<sup>2</sup> Annahme: Kosten bleiben konstant.  
<sup>3</sup> Annahme: Anstieg um 9 Prozent gemäß Ermittlungen von *Strom-Report*.  
<sup>4</sup> nicht ermittelbar.

Quelle: BDEW (2016), *Strom-Report (2016)*, [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de), eigene Berechnungen, Abweichungen durch Rundungen.

## Handlungsoptionen

Die Energiepolitik der Bundesregierung belastet die Stromverbraucher weiterhin in hohem Maße. Die bisher ergriffenen Maßnahmen, wie z. B. die EEG-Reform des Jahres 2014, haben insgesamt zu keiner Entlastung geführt. Auch die 2016 beschlossene EEG-Reform mit Ausschreibungen wird auf absehbare Zeit nicht zu Kostenentlastungen führen. Ob sie in der mittleren Frist den Strompreisanstieg mindern kann, muss sich zeigen. Daher sind weitere Politikmaßnahmen erforderlich.

Um Stromverbraucher zeitnah zu entlasten, liegt es nahe, die **Stromsteuer** zu reduzieren. Der Stromsteuersatz liegt in Deutschland um das 20-fache über dem EU-Mindeststeuersatz für die nichtbetriebliche Verwendung (vgl. *DSi 2013*, S. 265 ff.; *DSi 2015*, S. 4 f.). Daher besteht hier genügend Entlastungsspielraum. Eine Senkung der Stromsteuer auf den von der EU vorgegebenen Mindeststeuerbetrag<sup>8</sup> würde, bezogen auf die Preise 2016, zu einer Senkung des Strompreises um rund 8 Prozent führen. Ein durchschnittlicher Haushalt würde damit um rund 80 Euro pro Jahr entlastet.

<sup>8</sup> 1,0 Euro/MWh für nichtbetriebliche Verwendung (vgl. *Energiesteuerrichtlinie 2003*).

Zudem sollte die **Mehrwertsteuer auf Strom** von 19 auf 7 Prozent reduziert werden. Beim Strom handelt es sich um ein lebensnotwendiges Gut, das höchstens mit dem ermäßigten Mehrwertsteuersatz belastet werden sollte (vgl. *KBI* 2009, S. 34 ff.). Mit einer solchen Senkung würde man auch dem Problem der Steuerkumulation bzw. der „Steuer auf die Steuer“ wirksam begegnen, denn die Mehrwertsteuer wirkt auch auf alle im Strompreis enthaltenen Abgaben und das Netzentgelt erhoben.<sup>9</sup> Sofern die vorgeschlagene Steuerreform nicht aus den hohen erwarteten Steuermehreinnahmen der kommenden Jahre gedeckt werden könnte, muss die Reform mit Ausgabenkürzungen einhergehen. Kreditfinanzierte Steuersenkungen sind abzulehnen.

Wenn eine Subventionierung erneuerbarer Energien politisch weiterhin gewünscht ist, sollte des Weiteren das Fördersystem reformiert werden. Ab 2017 wird ein Ausschreibungssystem implementiert. Das Ausschreibungssystem ist zwar geeignet, die Kosten der Förderung zu reduzieren, jedoch erscheint ein **Quotensystem** kosteneffizienter (vgl. *Monopolkommission* 2015, S. 80 ff.). Bei einem Quotensystem werden nicht wie derzeit die Vergütungssätze für Strom aus erneuerbaren Energien festgelegt bzw. wie künftig durch eine Ausschreibung ermittelt. Ein Quotensystem legt fest, welche Mengen an „Grünstrom“ die Versorger abnehmen müssen. Es ist daher zielsicher bezüglich des politisch gewünschten Anteils erneuerbarer Energien am Strommix. Zudem kann es zu einer höheren Kosteneffizienz führen und die Belastung der Stromverbraucher reduzieren.<sup>10</sup>

Ein weiterer Ansatz zur Begrenzung der Belastung betrifft schließlich die **Netzentgelte**. Wie bereits oben erwähnt, werden damit der Ausbau der Stromnetze sowie netzstabilisierende Maßnahmen finanziert. Beides wird in den kommenden Jahren zusammen eine hohe Milliarden-summe kosten. Beim Ausbau der Stromnetze darf der Wirtschaftlichkeitsgedanke nicht auf der Strecke bleiben. Es sind daher Maßnahmen zu ergreifen, die die Kosten minimieren. Hierzu liefert das Sondergutachten 71 der *Monopolkommission* einige Ideen, zu denen beispielsweise regionale Preiskomponenten im Stromgroßhandel oder die gezielte Drosselung der Stromeinspeisung aus erneuerbaren Energien in Spitzenzeiten durch die Netzbetreiber gehören (vgl. *Monopolkommission* 2015, S. 91 ff.).

Die Verbraucher können aber auch selbst tätig werden und versuchen, durch einen Wechsel ihres Stromversorgers ihre Stromkosten zu reduzieren. Aufgrund von niedrigeren Preisen bei Konkurrenten sowie Wechselprämien kann ein Versorgerwechsel durchaus lohnenswert sein.

---

<sup>9</sup> Diese Kumulationswirkung macht 2016 immerhin 3,30 ct/kWh und damit 11,5 Prozent des gesamten Strompreises für Haushaltskunden aus.

<sup>10</sup> Zum Quotensystem siehe ausführlich *SVR Wirtschaft* (2011), Tz. 435 ff.; *RWI* (2012), S. 32 ff.; *Monopolkommission* (2013), Tz. 257 ff.

## Anhang: Staatliche Abgaben auf den Strompreis für Haushalte im Überblick

1. **EEG-Umlage:** Mit der EEG-Umlage werden seit 1991<sup>11</sup> die EEG-Differenzkosten auf die Stromkunden umgelegt.<sup>12</sup> Die EEG-Differenzkosten sind die Differenz zwischen den Kosten der Förderung erneuerbarer Energien und den Erlösen aus dem Absatz des Stroms aus erneuerbaren Energien zum Marktpreis. Die EEG-Umlage liegt 2016 bei 6,354 ct/kWh und hat einen Anteil von 22,1 Prozent am Strompreis. Zum 1. Januar 2017 wird sie voraussichtlich auf 6,88 ct/kWh steigen.

2. **Stromsteuer:** Die Stromsteuer wird seit 1999 als eine Verbrauchsteuer auf den Stromverbrauch erhoben.<sup>13</sup> Der Steuersatz liegt bei 2,05 ct/kWh, was 2016 7,1 Prozent des Strompreises ausmacht.

3. **Konzessionsabgabe:** Die Konzessionsabgabe ist ein Entgelt für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Stromleitungen zur Versorgung von Verbrauchern in einer Gemeinde. Die Höhe der Konzessionsabgabe wird von den Gemeinden festgelegt, darf aber eine bundesweit geltende Höchstgrenze nicht überschreiten. Sie beträgt z. B. in Gemeinden mit bis zu 25.000 Einwohnern 1,32 ct/kWh, in Gemeinden mit über 500.000 Einwohnern liegt sie bei 2,39 ct/kWh.<sup>14</sup> Die Konzessionsabgabe liegt im Durchschnitt bei 1,66 ct/kWh und hat einen Anteil von 5,8 Prozent am Strompreis.

4. **KWKG-Umlage:** Mit der KWKG-Umlage werden seit 2000 die Kosten der Förderung des Ausbaus von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen auf die Stromverbraucher überwält.<sup>15</sup> Sie beträgt derzeit 0,445 ct/kWh und macht damit 1,5 Prozent vom Gesamtstrompreis aus. Zum 1. Januar 2017 wird sie voraussichtlich auf 0,463 ct/kWh erhöht.

5. **§19-Umlage:** Mit der §19-Umlage werden Kosten aus der Befreiung großer Stromverbraucher von den Netzentgelten auf alle Stromverbraucher umgelegt.<sup>16</sup> Sie wird seit 2012 erhoben, beträgt derzeit 0,378 ct/kWh und hat einen Anteil von 1,3 Prozent am Strompreis. Zum 1. Januar 2017 wird sie voraussichtlich auf 0,388 ct/kWh erhöht.

6. **Offshore-Haftungsumlage:** Zum 1. Januar 2013 wurde die Offshore-Haftungsumlage eingeführt. Mit dieser Umlage werden Schadensersatzkosten, die durch verspäteten Anschluss von Offshore-Windkraftanlagen an das Übertragungsnetz oder durch Netzunterbrechungen entstehen können, auf die Stromverbraucher überwält.<sup>17</sup> Die Offshore-Haftungsumlage liegt derzeit bei 0,040 ct/kWh. Aufgrund von Überschusseinnahmen wird sie zum 1. Januar 2017 auf -0,028 ct/kWh gesenkt.

7. **AbLa-Umlage:** Seit 1. Januar 2014 werden mit der *Umlage für abschaltbare Lasten* die Kosten, die aus einer Reduzierung des Stromverbrauchs von großen Stromverbrauchern zur Vermeidung

---

<sup>11</sup> Seit 1991 galt das Stromeinspeisungsgesetz, das im Jahr 2000 in das Erneuerbare-Energien-Gesetz überführt wurde.

<sup>12</sup> Siehe § 60 f. EEG.

<sup>13</sup> Siehe ausführlich *DSi* (2013), S. 265 ff.

<sup>14</sup> Siehe § 2 Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (KAV).

<sup>15</sup> Siehe § 9 Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG).

<sup>16</sup> Siehe § 19 Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV).

<sup>17</sup> Siehe § 17f Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG).

von Stromausfällen entstehen, auf die Stromverbraucher überwältigt.<sup>18</sup> Die Umlage wurde 2016 ausgesetzt. Im Jahr 2017 soll sie 0,006 ct/kWh betragen.

8. **Mehrwertsteuer:** Letztlich wird auf den Strompreis einschließlich aller Umlagen, Abgaben und Steuern die Mehrwertsteuer von 19 Prozent erhoben. Der Anteil der Mehrwertsteuer am Gesamtstrompreis beträgt 4,59 ct/kWh bzw. 16 Prozent.

---

<sup>18</sup> Siehe § 18 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV).

## Literatur

*Bundesnetzagentur (BNetzA) (2016a)*: 3. Quartalsbericht 2015 zu Netz- und Systemsicherheitsmaßnahmen. Viertes Quartal 2015 sowie Gesamtjahresbetrachtung 2015, Berlin.

*Bundesnetzagentur (BNetzA) (2016b)*: Quartalsbericht zu Netz- und Systemsicherheitsmaßnahmen. Erstes Quartal 2016, Berlin.

*Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) (2016)*: BDEW-Strompreisanalyse Mai 2016, Berlin.

*Deutsches Steuerzahlerinstitut (DSi) (2013)*: Bausteine für eine Reform des Steuersystems, Schrift 1, Berlin.

*Deutsches Steuerzahlerinstitut (DSi) (2015)*: „Wohnkostenbremse“ für den Staat – Fünf Vorschläge zur Belastungsbegrenzung von Mietern und Eigentümern, kompakt Nr. 18, Berlin.

*Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler (KBI) (2009)*: Entlastung lebensnotwendiger Ausgaben von der Mehrwertsteuer, Schriftenreihe, Heft Nr. 105, Berlin.

*Monopolkommission (2013)*: Energie 2013: Wettbewerb in Zeiten der Energiewende, Sondergutachten 65, Bonn.

*Monopolkommission (2015)*: Energie 2015: Ein wettbewerbliches Marktdesign für die Energiewende, Sondergutachten 71, Bonn.

Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (nachfolgend zitiert: Energiesteuerrichtlinie 2003).

*Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung (RWI) (2012)*: Marktwirtschaftliche Energiewende: Ein Wettbewerbsrahmen für die Stromversorgung mit alternativen Technologien, Essen.

*Strom-Report (2016)*: Netzentgelte in Deutschland 2017, <http://strom-report.de/strompreise/#netzentgelte-deutschland-2017>, Stand: 09.11.2016.

*Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR Wirtschaft) (2011)*: Verantwortung für Europa wahrnehmen, Jahresgutachten 2011/12, Wiesbaden.

**Herausgeber:**

DSi - Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler e. V.

Reinhardtstraße 52, 10117 Berlin

Telefon: 030 - 25 93 96-15, Fax: 030 - 25 93 96-25

E-Mail: [dsi@steuerzahlerinstitut.de](mailto:dsi@steuerzahlerinstitut.de)

Web: [www.steuerzahlerinstitut.de](http://www.steuerzahlerinstitut.de)